



Empfehlung Nr. 6/2017

vom 3. März 2017

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Unterseen BE

Die Post eröffnete der Gemeinde Unterseen (BE) mit Datum vom 18. August 2016, dass die Poststelle Unterseen BE geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Mit Schreiben vom 7. September 2016 wendete sich der Gemeinderat Unterseen an die PostCom zwecks Überprüfung dieses Entscheids. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 3. März 2017.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist:

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinden angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG) und
2. mit den betroffenen Gemeinden einvernehmliche Lösungen gesucht wurden (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG).

Da die oben genannten formellen Kriterien nicht erfüllt sind, wurden die weiteren Voraussetzungen für

die Schliessung einer Poststelle nicht überprüft. Es wird somit offen gelassen, ob die von der Post vorgesehene Massnahme die materiellen Vorgaben der VPG berücksichtigt hätte.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post führte mit der Gemeinde Unterseen zwischen August 2013 und Dezember 2015 fünf Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Unterseen. Anlass für die Aufnahme des Dialogs war die bescheidene Nachfrage nach Postdienstleistungen und die ungenügende Wirtschaftlichkeit der Poststelle. Als keine Einigung erzielt wurde, eröffnete die Post dem Gemeinderat Unterseen mit Schreiben vom 18. August 2016, dass die Poststelle Unterseen durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Mit Schreiben vom 7. September 2016 gelangte der Gemeinderat Unterseen an die PostCom mit dem Begehren um Überprüfung des Entscheids der Post. Am 24. Oktober 2016 hörte die Post den Gemeinderat Beatenberg an. Dieses Gespräch führte zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen der Post und dem Gemeinderat Beatenberg. Die Post erstellte zu Händen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Unterseen nahm am 13. Januar 2017 zum Dossier Stellung. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
2. Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung anstreben. Art. 34 Abs. 1 VPG und ebenso Art. 14 Abs. 6 PG verlangen in allen drei Amtssprachen identisch, dass die Post bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur (Singular) die betroffenen Gemeinden (Plural) anhört. Daraus ergibt sich, dass von der Schliessung einer Poststelle neben der Standortgemeinde auch andere Gemeinden betroffen sein können und allen betroffenen Gemeinden die gleichen Rechte betreffend Anhörung durch die Post und Anrufung der PostCom zustehen (vgl. dazu Ziff. III. 5 der Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 betreffend Poststelle Grono und Ziff. I. 2a der Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG). Neben der Standortgemeinde gelten Gemeinden als betroffen, die selber über keine Poststelle verfügen und deren Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Poststelle avisierte Sendungen abholen müssen (vgl. Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 betreffend Poststelle Emmetten). Ist die überprüfte Poststelle nicht Abholstelle für avisierte Sendungen, kann eine Gemeinde trotzdem betroffen sein. Vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde selber über keine Poststelle verfügt, die überprüfte Poststelle die nächstgelegene Poststelle ist und dass ein namhafter Anteil der Einwohnerschaft und nicht nur einzelne Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinde auf der überprüften Poststelle mit einer gewissen Regelmässigkeit (das heisst nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigen (Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG [Ziff. I. 2a] und Empfehlung 2/2017 vom 24. Januar 2017 betreffend Poststelle Crémines BE [Ziff. 4]).
3. In der Gemeinde Habkern gibt es keine Poststelle, sondern eine Postagentur. Avisierte Spezialsendungen (Betreibungsurkunden und papiergestützte bzw. beleggebundene Nachnahmen aus dem Ausland) müssen die Einwohnerinnen und Einwohner von Habkern in der Poststelle Interlaken abholen. Die der Gemeinde Habkern am nächsten gelegene Poststelle ist die Poststelle Unterseen. Nach den Angaben des Gemeinderates Habkern erledigen insbesondere ältere Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde bspw. ihren Zahlungsverkehr in der Poststelle Unterseen. Der Zeitaufwand dafür sei akzeptabel gewesen. Bei Schliessung dieser Poststelle werde es für viele Einwohnerinnen und Einwohner von Habkern nochmals beschwerlicher, eine „richtige Post“ aufzusuchen.
4. Die Distanz von Habkern zur Poststelle Unterseen beträgt ca. 6.9 km und die Distanz zur Poststelle Interlaken ca. 7.3 km. Von Habkern aus dauert die Reise mit dem öffentlichen Verkehr zur Poststelle Unterseen ca. 17 Minuten (inkl. Fussweg von 100 Meter) und zur Poststelle Interlaken

ca. 21 Minuten (inkl. Fussweg von knapp 300 Meter). Auch wenn die Distanz zwischen den Poststellen Unterseen und Interlaken nur rund 400 Meter beträgt, verlängert sich die Reisezeit für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Interlaken für Hin- und Rückreise um insgesamt acht Minuten (2 x 4 Minuten). Die Verlängerung des Fussweges von der Haltestelle des Busses bis zur Poststelle Interlaken gegenüber dem erforderlichen Fussmarsch zur Poststelle Unterseen kann insbesondere für ältere Menschen eine Hürde darstellen (2 x 300 Meter statt 2 x 100 Meter). Unter Berücksichtigung der Umstände ist naheliegend, dass heute ein gewisser Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Habkern Postdienstleistungen in der Poststelle Unterseen und nicht in der Poststelle Interlaken beziehen. Somit ist die Gemeinde Habkern von der Umwandlung der Poststelle Unterseen in eine Postagentur betroffen. Die Post muss mit dem Gemeinderat Habkern einen Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG führen. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, muss die Post der Gemeinde Habkern einen Entscheid nach Art. 34 Abs. 3 VPG eröffnen. Der Gemeinderat Habkern kann gegen diesen Entscheid die PostCom anrufen.

IV. Empfehlung

Die PostCom empfiehlt der Post, mit dem Gemeinderat Habkern einen Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG zu führen. Bei Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Lösung soll die Post der Gemeinde Habkern einen Entscheid nach Art. 34 Abs. 3 VPG eröffnen.

Die PostCom wird gestützt auf die vorhandenen Unterlagen und einen Zusatzbericht über die Dialogführung mit der Gemeinde Habkern sowie eine allfällige Eingabe der Gemeinde eine Empfehlung zur geplanten Schliessung der Poststelle Unterseen mit einer Postagentur als Ersatzlösung abgeben. Vor Abgabe dieser Empfehlung darf die Post die Poststelle Unterseen nicht schliessen (Art. 34 Abs. 8 VPG).

Eidgenössische Postkommission PostCom



Dr. Hans Hollenstein
Präsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Unterseen, Gemeinderat, Obere Gasse 2, Postfach, 3800 Unterseen
- Einwohnergemeinde Habkern, Gemeinderat, Im Holz 373, 3804 Habkern
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.